

ZH_OBERGERICHT SB130117 vom 20. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130117

FR: ZH_OBERGERICHT SB130117 du 20 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130117 del 20 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 24. Oktober 2012 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussappellation (Urk. 97) die rechtliche Würdigung des unter dem Titel "Räuberische Erpressung mit Lebensgefahr" eingeklagten Sachverhalts gemäss Anklageziffer I.B. unter Art. 156 Ziffer 1 und 3 StGB in Verbindung mit Ziffer 4 des Raubtatbestandes gemäss Art. 140 StGB (Lebensgefahr) anstatt, wie dies die Vorinstanz getan hat, in Verbindung mit Ziffer 3 des Raubtatbestandes gemäss Art. 140 StGB (besondere Gefährlichkeit). Diese hat sich ausführlich mit den rechtlichen Bestimmungen und der Abgrenzung zwischen den Ziffern 3 und 4 des Raubtatbestandes auseinandergesetzt. Auf ihre zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 87 S. 38-46). Hervorzuheben ist, dass Ziffer 3 Abs. 3 von Art. 140 StGB dann zum Zug kommt, wenn mehr als eine abstrakte Gefährdung vorliegt, aber weniger als eine stark erhöhte Gefährdung des Lebens, im Ergebnis somit eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben des Opfers oder eines Dritten (BSK StGB II-Niggli/Riedo, 3. Auflage, N 100 zu Art. 140 StGB). Das Qualifikationsmerkmal der besonderen Gefährlichkeit ist aufgrund der diversen Merkmale, welche bei der Privatklägerin vorlagen ("Sternchen vor den Augen", Heiserkeit, Urinabgang, Strangmarke) entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 107/1 S. 23) klarerweise erfüllt. Bezüglich der Abgrenzung zu Ziffer 4 ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es zwar gemäss dem Gutachten im Rahmen des Drosselns mit der Nylonschnur zu einer konkreten Lebensgefahr

- 37 - kam, diese jedoch nicht im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zu Ziffer 4 stark erhöht war, auch deren Grenze nur knapp nicht erreicht wurde (BGE 117 IV 419 ff.). Diese Würdigung drängt sich aufgrund der Präzisierung des Sachverhaltes, dass der Beschuldigte die Privatklägerin während mehrerer Sekunden, jedoch deutlich unter einer Minute stranguliert hat, sowie aufgrund der nicht stark ausgeprägten Strangmarke auf den durch das Forensische Institut Zürich erstellten Fotoaufnahmen (Urk. 104/2-8) umso mehr auf. Da von diesem präzisierten Sachverhalt auszugehen ist und die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer vor Berufungsinstanz vom schwerwiegenderen Anklagesachverhalt ausging (Strangulation während circa 60 Sekunden sowie kurzer Bewusstseinsverlust; Urk. 108 S. 2), ist nicht näher auf deren diesbezügliche Argumentation einzugehen. Nicht gefolgt werden kann sodann den neuen Vorbringen der Staatsanwaltschaft vor Berufungsinstanz, das Tatvorgehen müsse auch als grausam im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB bezeichnet werden (Urk. 108 S. 5). Auch bei der Tatvariante der Grausamkeit muss die Intensität erreicht werden, welche für die Anwendung von Ziffer 4 notwendig ist. Konkret müsste das Opfer speziell gravierenden Qualen ausgesetzt worden sein, was vorliegend nicht der Fall

ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Grausamkeit in der Anklage nicht vorkommt und dem Beschuldigten diese Variante im Verfahren nicht vorgehalten wurde.

E. 1.2

Da die Privatklägerin nach dem Vorfall unverzüglich die Polizei kontaktierte, somit keine Anstalten traf, den Kredit für den Beschuldigten aufzunehmen, hat sich der Beschuldigte des Versuchs der räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Dass die Vorinstanz in ihrem Erkenntnis Abs. 2 anstatt Abs. 3 von Art. 140 Ziff. 3 StGB nannte (Urk. 87 S. 67), beruht, wie sich ihren Erwägungen entnehmen lässt (Urk. 87 S. 42), auf einem offensichtlichen Ver-schrieb.

- 38 - 2. Übrige Anklagepunkte

E. 2

November 2012 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 67). Das begründete Urteil wurde dem amtlichen Verteidiger am 13. Februar 2013 zugestellt (Urk. 86/2). Dieser reichte mit Eingabe vom 1. März 2013 seine Berufungserklärung ein, in welcher er einen vollumfänglichen Freispruch beantragte. Zudem hielt er an den bereits im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Beweisanträgen bezüglich der Einvernahmen diverser Zeugen fest (Urk. 88). Mit Präsidialverfügung vom 24. April 2013 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 94). Die Staats-anwaltschaft erhob mit Eingabe vom 13. Mai 2013 fristgerecht Anschlussberufung und beschränkte diese auf den Schuldpunkt betreffend Dispositivziffer 1 Absatz 1 des vorinstanzlichen Urteils sowie die Strafzumessung (Urk. 97). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wurde dem Beschuldigten sowie der Privatklägerin mit Präsidialverfügung vom

E. 2.1

In objektiver Hinsicht wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Tat zwar nicht geplant war, sondern auf einem spontanen Entschluss beruhte. Der Beschuldigte offenbarte jedoch durch die Art und Weise seines Vorgehens eine erhebliche kriminelle Energie, indem er die Privatklägerin mit einer Nylonschnur während mehrerer Sekunden derart strangulierte, dass sie nur noch mit Mühe sprechen konnte, einen Urinabgang hatte und eine Strangmarke an ihrem Hals festgestellt werden konnte. Dabei war er der Privatklägerin ohnehin, jedoch zusätzlich aufgrund der Mitwirkung des Bruders des Beschuldigten, physisch überlegen. Die Verletzungen der Privatklägerin waren dabei im Rahmen des Vorstellbaren zwar nicht schwerer Natur, doch ist von einem für die Privatklägerin sehr traumatischen Erlebnis auszugehen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass das Tatvorgehen nahe an der Verwirklichung des Tatbestandes gemäss Ziffer 4 von Art. 140 StGB (und somit an deren Strafdrohung mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren; oben unter III. 1. 1.1.) liegt. Die Bewertung des Tatvorgehens unter Berücksichtigung des Ausmasses des qualifizierenden Tatumstandes verletzt entgegen der Auffassung des Verteidigers (Urk. 107/1 S. 25) das Doppelverwertungsverbot nicht (BSK StGB I- Wiprächtiger/Keller, 3. Aufl., Art. 47 N 102). Dass die Vorinstanz die objektive Tatschwere noch im unteren Bereich des Strafrahmens ansiedelte, mag zwar auf den ersten Blick erstaunen, ist aber vor dem Hintergrund der Bandbreite möglicher Verstösse gegen den Straftatbestand in seiner

qualifizierten Form nicht zu beanstanden.

E. 2.1.1

Der Verteidiger macht geltend, dass die Verletzungen der Privatklägerin den Grad der einfachen Körperverletzung nicht erreichen würden und somit unter den Tatbestand der Tötlichkeiten fallen würden (Urk. 59 S. 16 und 20; Urk. 107/1 S. 23 f.). Eine einfache Körperverletzung liegt vor, wenn jemand einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Das Bundesgericht geht dann von einer Tötlichkeit aus, "wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines andern überschritten wird", dabei aber noch keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Die Abgrenzungen sind dabei fließend, dem Gericht steht ein relativ grosses Ermessen zu. Das Bundesgericht hat in seiner jüngeren Praxis den Anwendungsbereich von Art. 123 zu Lasten von Art. 126 StGB nicht unerheblich ausgedehnt. Als Tötlichkeiten sind einzig Eingriffe in die körperliche Integrität zu werten, die nur Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken oder Quetschungen bewirken, ohne erhebliche Schmerzen zu verursachen. Bei Blutergüssen, welche beim Berühren Schmerzen verursachen, ist hingegen bereits von einer einfachen Körperverletzung auszugehen. Das Herbeiführen selbst vorübergehender Störungen, die einem krankhaften Zustand gleichkommen, wie das Zufügen erheblicher Schmerzen, ist bereits als einfache Körperverletzung einzustufen (BSK StGB II-Roth/Keshelava, N 5 zu Art. 126; Donatsch, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, N 3 zu Art. 123 und N 1 zu Art. 126). Die Privatklägerin erlitt durch den Vorfall vom 5. November 2010 multiple Hautunterblutungen. Dem ärztlichen Bericht ist zu entnehmen, dass Dr. med. F._____ bei ihrer Untersuchung am 11. November 2010 ältere Hämatome feststellen konnte. Am 4. Oktober 2011 erlitt sie zahlreiche Hautunterblutungen an den Extremitäten und litt während circa 2 Wochen an Schmerzen. Die Verletzungen sind im Austrittsbericht der Notfallpraxis E._____ aufgeführt (Urk. 9/12). Ausserdem sind auf dem Foto des Mobiltelefons der Privatklägerin die grossen Hämatome an ih-

- 39 - ren Armen deutlich erkennbar (Urk. 9/2 S. 2). Die Verletzungen, welche die Privatklägerin aufgrund der Vorfälle vom 4./5. November 2011 erlitt, sind detailliert im ärztlichen Gutachten geschildert. Auch dort wurden zahlreiche Hautunterblutungen, Einblutungen, Schwellungen, Schürfungen und Rötungen am ganzen Körper der Privatklägerin festgestellt. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen der Privatklägerin dabei die Grenze zur Tötlichkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überschritten, da durch die beschriebenen Verletzungen eine eigentliche Schädigung des Körpers erfolgte, welche nicht nur kurzfristige Schmerzen verursachte.

E. 2.1.2

Zum Vorfall vom 4. November 2011 bringt der Verteidiger vor, die Reaktion des Beschuldigten sei als angemessene Abwehr zu qualifizieren, da die Privatklägerin ihn daran gehindert habe, das Schlafzimmer zu verlassen (Urk. 59 S. 17 und 20). Aufgrund der obigen Aussagewürdigung ist auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin abzustellen, weshalb eine Notwehrsituation nicht erstellt werden kann. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Privatklägerin den Beschuldigten für kurze Zeit am Verlassen des Schlafzimmers gehindert hätte, könnte darin mitnichten eine Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB erblickt werden.

E. 2.2

In subjektiver Hinsicht ist von einem direkten Vorsatz des Beschuldigten auszugehen. Zudem ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte aus egoistischen, rein finanziellen Motiven handelte, indem er die Privatklägerin ungerechtfertigterweise dazu bringen wollte, ihm einen Kredit über Fr. 60'000.– zu beschaffen. Dabei handelt es sich um einen erheblichen Betrag. Er nutzte aus, dass die Privatklägerin ihm schutzlos ausgeliefert war. So willigte diese denn auch aus Angst, aber gegen ihren Willen, in seine Forderung ein (Urk. 14/2 S. 6). Leicht relativierend ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz im Nachgang eines emotionalen Streits unter den Ehegatten am Vorabend erfolgte, in welchem der Beschuldigte

- 42 - gefordert hatte, dass die – arbeitstätige – Privatklägerin einen Anteil der gemeinsamen Lebenskosten übernehmen müsse (vgl. Urk. 14/2 S. 4). Insgesamt gesehen ist das subjektive Verschulden aber als keineswegs mehr leicht zu bezeichnen.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat bei der Festsetzung der hypothetischen Einsatzstrafe berücksichtigt, dass es sich bei der Tat um einen Versuch handelte. Diesbezüglich ist korrigierend festzuhalten, dass es sich dabei um einen vollendeten Versuch handelte, da der Beschuldigte alles unternahm, damit der Erfolg eintrat, und die Vollendung der Tat lediglich daran scheiterte, dass die Privatklägerin ihm den Kredit in der Folge nicht verschaffte. Aus diesem Grund ist die Tatsache, dass es beim Versuch blieb, nur marginal zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

E. 2.4

Das Verschulden betreffend die versuchte räuberische Erpressung ist insgesamt als keineswegs leicht zu qualifizieren. Angesichts des oben dargelegten Tatverschuldens erweist sich unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes des Versuchs in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.5

Betreffend die Täterkomponente kann zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen verwiesen werden (Urk. 87 S. 51 ff.), wobei diese insofern zu präzisieren sind, als der Temporär-Einsatz des Beschuldigten bei der J. _____ AG aufgrund seiner Inhaftierung nicht mehr fortgesetzt werden konnte. Insbesondere hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Auch wies sie zu Recht darauf hin, dass sich der Beschuldigte nicht geständig zeigte. Der Umstand, dass gegen den Beschuldigten am 15. April 2013 eine – inzwischen rechtskräftige – Disziplinarverfügung erlassen wurde, weil er in eine Schlägerei mit einem Mitgefangenen verwickelt war und sich in der Folge äusserst unkooperativ verhielt (Urk. 93), stimmt zwar nachdenklich. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Umstand, der mit der vorliegend zu beurteilenden Tat in einem unmittelbaren Zusammenhang steht und der zudem bereits sanktioniert wurde,

- 43 - weshalb er unter dem Gesichtspunkt des Nachtatverhaltens ausser Acht zu lassen ist. Der Täterkomponente lassen sich daher, wie schon die Vorinstanz festgehalten und zutreffend begründet hat (Urk. 87 S. 54), keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen.

E. 2.6

Die Einsatzstrafe ist aufgrund der weiteren Delikte der mehrfachen einfachen Körperverletzung, der Nötigung und des Versuchs dazu sowie der mehrfachen Drohung unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips zu erhöhen. Auch diesbezüglich kann auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 87 S. 54 ff.). Bei einem der beiden Nötigungstatbestände ist von versuchter Tatbegehung auszugehen, weshalb dies lediglich mit Bezug auf diesen Nötigungstatbestand strafmindernd zu berücksichtigen ist (Urk. 87 S. 54 f.). Umgekehrt ist die mehrfache Tatbegehung bezüglich dieser Delikte strafe erhöhend zu gewichten (Urk. 87 S. 56). Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Vorinstanz die Taten in einen Gesamtzusammenhang stellte und dies zu Ungunsten des Beschuldigten gewichtete (Urk. 87 S. 55). In der Tat sind sie der Ausdruck massiver häuslicher Gewalt, der die Privatklägerin insbesondere im Herbst 2011 während mehrerer Wochen ausgesetzt war. Die einzelnen Delikte sind dabei, was das objektive Verschulden angeht, keineswegs zu bagatellisieren, wie namentlich die entsprechenden ärztlichen Berichte zu den Körperverletzungen verdeutlichen (Urk. 9/1-3, 9/5, 9/6 und 9/9-13). Im Rahmen des objektiven Verschuldens durchaus ins Gewicht fallen aber auch die mehrfachen Todesdrohungen, welche die Beschuldigte ernst nahm und welche sie in ihrer psychischen Integrität beeinträchtigten. Die Vorinstanz hat mit Bezug auf das subjektive Verschulden bezüglich dieser Delikte zu Recht darauf hingewiesen, dass das Motiv für die gravierende Missachtung der physischen und psychischen Integrität der Privatklägerin in einem patriarchalen Weltbild des Beschuldigten zu suchen ist. Zwar ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die arbeitstätige Privatklägerin unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten durchaus verpflichtet gewesen sein könnte, an den gemeinsamen Lebensunterhalt beizutragen. Zu Recht hat die Vorinstanz aber darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte sich zur Durchsetzung der ihm seiner Meinung nach gegenüber der Privatklägerin zustehenden Ansprüche inakzeptabler Mittel bediente. Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Vorinstanz

- 44 - erwog, dass die Privatklägerin zwar zur Eskalation der Differenzen beigetragen haben könnte, dies die Tathandlungen des Beschuldigten aber nicht zu rechtfertigen vermöchte (Urk. 87 S. 55). Die Täterkomponente wirkt sich wie beim Hauptdelikt neutral auf die Strafzumessung auf. Die Einsatzstrafe ist aufgrund dieser Delikte um 1 Jahr zu erhöhen.

E. 2.7

Unter Berücksichtigung der relevanten Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu verurteilen. An die Freiheitsstrafe sind 686 Tage erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute anzurechnen (Art. 51 StGB). 3. Da die Dauer der ausgefallten Freiheitsstrafe mehr als drei Jahre beträgt, ist der ganz oder teilweise bedingte Strafvollzug ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). V. Zivilansprüche 1. Schadenersatz Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin gemäss deren Antrag Schadenersatz in der Höhe von Fr. 256.15 zuzüglich 5% Zins seit 5. November 2011 zu, unter solidarischer Haftbarkeit mit B._____, soweit dieser rechtskräftig zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet werde. Ausserdem stellte sie fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Der geltend gemachte Schaden setzt sich aus Lohnausfall und Arztkosten zusammen und ist durch die entsprechenden Beilagen ausgewiesen (Urk. 58/1-5). Den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz

und bezüglich Solidarhaftung ist nichts beizufügen, es kann auf sie verwiesen werden (Urk. 87 S. 57-59). Das Urteil der Vorinstanz ist diesbezüglich zu bestätigen.

- 45 - 2. Genugtuung Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin zudem mit überzeugender Begründung eine Genugtuung von Fr. 8'000.– nebst Zins von 5% seit 5. November 2011 zu, unter solidarischer Haftbarkeit mit B._____, soweit dieser rechtskräftig zur Leistung einer Genugtuung verpflichtet werde, und wies die Forderung im Mehrbetrag ab. Auf ihre zutreffenden Erwägungen ist zu verweisen und ihr diesbezügliches Urteil, mit dem sie den Beschuldigten zur Leistung einer gemessen an den Gesamtumständen als moderat zu bezeichnenden Genugtuung verpflichtete, zu bestätigen (Urk. 87 S. 59-61). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. In Dispositivziffer 8 des angefochtenen Urteils wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 5'500.– (zuzüglich 8 % MWSt.) zu bezahlen, wobei angeordnet wurde, dass diese Entschädigung aus der Staatskasse bezahlt werde und die Staatskasse dementsprechend gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO in die Rechte der Privatklägerin eintrete (Urk. 87 S. 68). Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Dies ist beim Beschuldigten zweifelsohne nicht der Fall (Urk. 15/4 letzte Seite; Urk. 15/7 S. 6 ff.; Urk. 26/6 S. 3). Diese Kosten sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen (BSK StPO- Mazzucchelli/Postizzi, N 3 zu Art. 138). Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Entschädigung ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist die Kostenaufgabe (Dispositivziffer 10 teilweise) im angefochtenen Urteil ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt bis auf den Teilfreispruch betreffend den Nötigungsvorwurf in Anklageziffer

- 46 - I.B. mit seinen Anträgen. Der Teilfreispruch betrifft einen marginalen Teil des Verfahrens, weshalb es sich rechtfertigt, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 3. Wie bereits dargelegt können die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft einem Beschuldigten nur auferlegt werden, wenn dieser sich in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO), was vorliegend nicht der Fall ist. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren sind daher ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 6

Anklagevorwurf II. (Vorfall vom 4. Oktober 2011)

E. 6.1

In Anklageziffer II. wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe der Privatklägerin, welche am 4. Oktober 2011 abends von der Arbeit nach Hause gekommen sei, den Zutritt zur ehelichen Wohnung verweigert mit der Aufforderung, sie solle ihm zuerst die geschuldeten Mietzinsen für die Wohnung bezahlen. Als die Privatklägerin durch die offene Balkontüre die Wohnung habe betreten wollen, habe der Beschuldigte ihr gedroht, sie mit ihrem eigenen Schal, welchen sie um den Hals getragen habe, zu erdrosseln, worauf die

Privatklägerin Angst bekommen habe. Durch dieses Verhalten sei die Privatklägerin gezwungen gewesen, während mehr als einer halben Stunde draussen vor der Eingangstüre zu verharren. Nachdem die vom Beschuldigten gerufene Polizei sich aus der Wohnung entfernt habe, sei erneut ein Streit zwischen den Eheleuten entfacht. Währenddessen habe der Beschuldigte mit der Faust immer wieder mit äusserster Gewalt auf die Privatklägerin eingeschlagen und sie mit den Händen am Hals und den Extremitäten verletzt, wodurch sie zahlreiche Hautunterblutungen am Hals, an beiden

- 30 - Schultern und Oberarmen, am rechten Unterarm sowie an beiden Oberschenkeln erlitten und ihr ganzer Körper circa zwei Wochen lang geschmerzt habe. Auch diesen Vorwurf bestritt der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens (Urk. 15/7 S. 2 f. und 14 f.; Prot. II S. 24 ff.).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen der im Rahmen des Verfahrens einvernommenen Personen umfassend dargestellt und gewürdigt und in Relation zu den vorhandenen objektiven Beweismitteln gesetzt. Ihren Erwägungen kann vollumfänglich gefolgt werden, weshalb zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 87 S. 33-35). Die nachfolgenden Ausführungen haben daher zusammenfassenden und teilweise ergänzenden Charakter.

E. 6.3

Hervorzuheben ist, dass die Privatklägerin die beiden eingeklagten Vorfälle während der Untersuchung von der ersten Einvernahme an konstant und detailreich beschrieb (Urk. 4/1 S. 7; Urk. 4/2 S. 24 und 27; Urk. 4/3 S. 4 ff.). Im Lichte ihres oben beschriebenen Aussageverhaltens bestehen keine Zweifel an ihren Aussagen. Sie werden zudem durch den Austrittsbericht der Notfallpraxis E._____ untermauert, in welchem die obgenannten Verletzungen anlässlich einer Konsultation der Privatklägerin am 5. Oktober 2011 festgehalten wurden (Urk. 9/12). Wie oben erwähnt, erklärten sodann auch die Arbeitskolleginnen der Privatklägerin, dass diese jeweils Hämatome aufgewiesen habe, und liegt ein Foto der Privatklägerin bei den Akten (Urk. 9/2 S. 2), welches die Zeugin G._____ gemacht hat, wobei diese dazu angab, sie habe dieses Foto irgendwann im Oktober 2011 aufgenommen, wann genau, wisse sie nicht mehr (Urk. 17/3 S. 6). Das Foto zeigt den Oberkörper und Kopf der Privatklägerin mit diversen dunklen Hämatomen. Ein derartiges Foto erwähnte die Privatklägerin bereits bei ihrer ersten polizeilichen Einvernahme vom 6. November 2011 (Urk. 4/1 S. 7).

E. 6.4

Der Beschuldigte bestritt die Vorwürfe pauschal und zeigte wie bei seinen Ausführungen zu Anklageziffer I. ein ausweichendes Aussageverhalten. Auf Vorhalt des Fotos auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin wurde der Beschuldigte gemäss einer entsprechenden Protokollnotiz beispielsweise laut und merkte – of-

- 31 - fensichtlich empört – an, dass wenn er ihr das zugefügt hätte, er sich selber umgebracht hätte (Urk. 15/5 S. 3). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung beantwortete der Beschuldigte die entsprechenden Fragen nicht direkt, sondern wich ihnen aus. Er erklärte beispielsweise, die Privatklägerin sei nicht intelligent und die Vorwürfe würden von einer dritten Person stammen. Die Privatklägerin habe auch, nachdem sie nach ihrer vorübergehenden Trennung zu ihm zurückgekehrt sei, Flecken am Körper gehabt und auf

seine Frage hin gesagt, sie habe eine empfindliche Haut (Prot. II S. 24 ff.).

E. 6.5

Bezüglich der Argumentation der Verteidigung, es sei unverständlich, weshalb sich die Privatklägerin nicht früher an die Polizei gewandt habe (Urk. 107/1 S. 15), ist auf die Ausführungen unter 5.5.1. zu verweisen. Recht zu geben ist der Verteidigung darin, dass es entgegen der Argumentation der Vorinstanz nicht darauf ankommen kann, ob der Beschuldigte von einer Balkon- oder einer Terrassentüre sprach, da sich die eheliche Wohnung offenbar im Parterre befand (Urk. 107/1 S. 15 f.); es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine bewusste Falschaussage handelte. Dies beeinflusst die Sachverhaltserstellung jedoch nicht. Bezüglich der durch die Zeugin G._____ erstellten Fotografie des Oberkörpers und Kopfes der Privatklägerin ist zwar, wie die Verteidigung anmerkt (Urk. 107/1 S. 16), zutreffend, dass diese undatiert ist. Indessen hat die Privatklägerin dieses Foto entgegen den Ausführungen der Verteidigung klar dem Vorfall vom 4. Oktober 2011 zugeordnet und wusste nur nicht mehr genau, an welchem Tag das Bild aufgenommen wurde (Urk. 14/3 S. 9). Dies steht im Einklang mit der Aussage der Zeugin G._____, sie habe diese Aufnahme irgendwann im Oktober 2011 gemacht (Urk. 17/3 S. 6). Im Übrigen sagte die Privatklägerin selbst nicht, der Beschuldigte sei sie im Oktober an mehreren Tagen tätlich angegangen, weshalb ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass besagtes Foto diesem Ereignis zuzuordnen ist.

E. 6.6

Angesichts der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin, des ärztlichen Befundes sowie der durch die Zeugin G._____ erstellten Fotografie besteht kein Zweifel, dass die Körperverletzung der Privatklägerin stattgefunden hat, wie sie in der Anklage beschrieben ist. Eine Selbstbeibringung der Verletzungen kann an-

- 32 - gesichts der massiven Hämatome an diversen Körperstellen der Privatklägerin ausgeschlossen werden. Dem Polizeijournal von besagtem Tag ist zudem zu entnehmen, dass die Eheleute A1._____ eine verbale Streitigkeit hatten, wobei es um den Verbleib der Privatklägerin in der ehelichen Wohnung gegangen sei. Der Beschuldigte habe gemeldet, dass die Privatklägerin nicht gehen wolle (Urk. 5/1). Dies stützt die Aussagen der Privatklägerin. Auch bezüglich des unter dem Titel "Nötigung" umschriebenen Anklagesachverhalts ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auf ihre überzeugenden Angaben abzustellen ist, zumal es sich dabei um einen aussergewöhnlichen, markanten Vorwurf handelt, von dem nicht leicht hin angenommen werden kann, dass er erfunden wurde. Der Sachverhalt, welcher der Anklage zugrunde liegt, ist somit erstellt.

E. 7

Anlagevorwurf III. (Vorfall vom 3. Oktober 2011)

E. 7.1

Dem Beschuldigten wird weiter vorgeworfen, er habe am Abend des 3. Oktober 2011 in der Küche der ehelichen Wohnung ein Weinglas zerstört und sei mit einem Bruchstück auf die Privatklägerin zugetreten. Mit dem scharfrandigen Glasstück habe er seiner Ehefrau mit den Worten gedroht, es sei die beste Lösung, wenn er nun dieses Glasstück in sie hineinstecken würde, worauf die Privatklägerin in Angst und Schrecken geraten sei, was er gewollt habe (Urk. 36 S. 7). Auch diesen Vorwurf bestritt der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens (Urk. 15/7 S. 3 f. und 15; Prot. II S. 26).

E. 7.2

Bezüglich dieses Anklagevorwurfs kann den Erwägungen der Vorinstanz ebenfalls vollumfänglich gefolgt werden, weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 87 S. 35 f.).

E. 7.3

Die Privatklägerin belastete den Beschuldigten detailliert und konstant mit ihren Aussagen (Urk. 4/2 S. 23; Urk. 4/3 S. 6 und 18 ff.). So beschrieb sie, danach befragt, genau, wie der Beschuldigte das Bruchstück des Glases gegen sie gehalten habe (Urk. 4/3 S. 19). Bezüglich ihres generell glaubhaften Aussageverhaltens ist auf die Ausführungen zu Anklageziffer I. zu verweisen. Ein Beispiel für die

- 33 - Zurückhaltung der Privatklägerin bei ihren Aussagen findet sich in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. Dezember 2011. Auf die Frage, wann der Vorfall mit dem Weinglas stattgefunden habe, versuchte sie, diesen zeitlich einzuordnen und bestätigte nicht einfach die Vermutungen des Einvernehmenden (Urk. 14/2 S. 23). Zudem führte sie dazu in einer späteren Einvernahme aus, es könne gut sein, dass der Beschuldigte das Glas nicht zerbrochen habe, um ihr damit zu drohen (Urk. 14/3 S. 19). Als er dann damit zu ihr gekommen sei, habe er sie bedroht.

E. 7.4

Der Beschuldigte selbst brachte zu diesem Vorfall vor, dass drei Weingläser heruntergefallen und zerbrochen seien. Er habe die Privatklägerin in der Folge nicht mit einer Scherbe bedroht, sondern das Abendessen fertig gekocht und mit der Privatklägerin gegessen (Urk. 15/7 S. 4).

E. 7.5

Bezüglich der Argumentation der Verteidigung, es sei unverständlich, weshalb die Privatklägerin beim Beschuldigten in der Wohnung geblieben sei (Urk. 107/1 S. 17 f.), ist wiederum auf die Ausführungen unter 5.5.1. zu verweisen.

E. 7.6

Die Aussagen der Privatklägerin wirken glaubhaft und nachvollziehbar. Sie belastete den Beschuldigten nicht übermässig, sondern sagte grundsätzlich zurückhaltend aus. Der Vorwurf der Bedrohung mit einer Scherbe eines Weinglases erscheint zudem derart markant und einzigartig, dass es schwer vorstellbar ist, dass die Privatklägerin den Beschuldigten diesbezüglich zu Unrecht belasten sollte. Zudem hatte es auch gemäss den Aussagen des Beschuldigten Scherben in der Küche. Der Sachverhalt ist somit im Sinne der Anklageschrift erstellt.

E. 8

Anklagevorwurf IV. (Vorfall zwischen Juni und Oktober 2011)

E. 8.1

Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe der Privatklägerin zu einem nicht mehr genau eruierten Zeitpunkt zwischen Juni und Oktober 2011 an einem Nachmittag in seinem damaligen Personenwagen, mutmasslich einem dunkelfarbigem Alfa Romeo, auf dem Nachhauseweg vom Arbeitsort der Privatklägerin in Zürich nach C._____ gedroht, er werde sie nun mit dem Auto an einen

- 34 - menschenleeren Ort verbringen, um sie dort in aller Ruhe umzubringen. Die Privatklägerin sei deshalb in einen Angstzustand versetzt worden, den der Beschuldigte bei ihr bewusst habe hervorrufen wollen (Urk. 36 S. 8). Auch diesen Vorwurf bestritt der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens (Urk. 15/7 S. 4 f. und 16; Prot. II S. 26).

E. 8.2

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen des Beschuldigten sowie der Privatklägerin dargestellt und gewürdigt. Ihren Erwägungen kann vollumfänglich gefolgt werden, weshalb zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 87 S. 36 f.).

E. 8.3

Die Privatklägerin erwähnte diesen Vorfall nebenbei, als sie zu den Vorfällen vom 4./5. November 2011 befragt wurde (Urk. 4/2 S. 5 und 25). Dabei erwähnte sie auch von sich aus Details wie beispielsweise, dass sie während der Fahrt versucht habe, die Fahrzeugschüre zu öffnen (Urk. 4/2 S. 25) bzw. dass sie zuvor noch etwas eingekauft hätten und sich auf dem Nachhauseweg von ihrer Arbeit, wo der Beschuldigte sie abgeholt hatte, befunden hätten (Urk. 4/3 S. 18). Zudem nannte sie die vom Beschuldigten zum Tatzeitpunkt gefahrene Automarke und Farbe – einen dunkelblauen, fast schwarzen Alfa Romeo – mit dem Hinweis, dass der Beschuldigte seine Autos ständig wechsle (Urk. 4/3 S. 18).

E. 8.4

Bezüglich der Argumentation der Verteidigung, die Privatklägerin habe ein Motiv gehabt, den Beschuldigten zu belasten (Urk. 107/1 S. 20), ist wiederum auf die Ausführungen unter 5.5.1. zu verweisen.

E. 8.5

Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte bestätigte, circa zwischen Mai und September 2011 einen dunklen Alfa Romeo besessen zu haben. Seinen weiteren Aussagen ist zu entnehmen, dass er im Jahr 2011 noch im Besitz von mindestens zwei weiteren Fahrzeugen war (Urk. 15/7 S. 5), womit er die Angabe der Privatklägerin, der Beschuldigte wechsle seine Fahrzeuge häufig, bestätigte. Die zeitliche Zuordnung des Vorfalls und der Besitz eines von der Privatklägerin beschriebenen Wagens durch den Beschuldigten stimmen somit überein. Zudem ist auch bezüglich dieses Vorfalls auf das gesamte Aussageverhalten des Beschul-

- 35 - digten und der Privatklägerin zu verweisen. Die Privatklägerin belastete den Beschuldigten nicht übermässig und schilderte den markanten Vorwurf konstant. Somit ist auch vorliegend auf ihre glaubhaften Aussagen abzustellen und der Sachverhalt erstellt.

E. 9

Anklagevorwurf V. (Vorfall vom 5. November 2010)

E. 9.1

Weiter soll der Beschuldigte die Privatklägerin am 5. November 2010 in der ehelichen Wohnung in Zürich (recte: C._____) mit der Faust mehrere Male an die Schulter sowie den linken Oberarm geschlagen haben, wodurch die Privatklägerin mehrere Hautunterblutungen an diesen Körperstellen erlitten habe (Urk. 36 S. 8). Auch diesen Vorwurf bestritt der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens (Urk. 15/7 S. 9 und 16 f.; Prot. II S. 26).

E. 9.2

Wiederum ist vorab auf die präzisen und vollumfänglich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 87 S. 37 f.).

E. 9.3

Hervorzuheben ist, dass die Privatklägerin diesen Vorfall bereits in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme erwähnte und darauf hinwies, dass sie nach diesem Vorfall ins Frauenhaus gezogen sei (Urk. 4/1 S. 7). Sie erwähnte, dass sie wegen dieses Vorfalls eine Ärztin aufgesucht habe (Urk. 4/2 S. 24) und schilderte ihn so, wie er in der Anklageschrift dargelegt wird (Urk. 4/3 S. 26). Ihre Aussagen werden durch den ärztlichen Bericht von Dr. med. F._____ vom 21. Dezember 2010 (Urk. 9/11) gestützt, in welchem diese festhält, dass sie die Privatklägerin am 11. November 2010 in ihrer hausärztlichen Sprechstunde gesehen habe. Dabei hätten sich ältere Hämatome am linken Oberarm sowie weitere Verletzungen gezeigt. Dieses Verletzungsbild stimmt mit den Aussagen der Privatklägerin überein. Zudem verliess die Privatklägerin die eheliche Wohnung unmittelbar nach diesem Vorfall und zog für mehrere Monate in ein Frauenhaus, was ein starkes Indiz dafür ist, dass sich der Vorfall so zugetragen hat, wie die Privatklägerin dies schilderte. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist somit erstellt.

- 36 -

E. 10

Gesamtfazit Im Sinne der obigen Erwägungen ist somit mit einer Ausnahme auf die detaillierten und konstanten Aussagen der Privatklägerin abzustellen. Der Sachverhalt ist mit den genannten Präzisierungen bezüglich der Anklagevorwürfe I. und V. und mit Ausnahme des unter Anklageziffer I.B. unter dem Titel "Nötigung" eingeklagten Sachverhalts erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Versuchte räuberische Erpressung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.